

Satzung der Stadt Cochem

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 20.11.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils gültigen Fassung am 26.10.2000 bzw. 20.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 47 LBauO) bestimmt sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Steht der voraussehbare Pkw-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu den Zahlen der Anlage dieser Satzung kann die Zahl der zu schaffenden Pkw-Stellplätze oder Garagen auch hiervon abweichend festgelegt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

In Kraft getreten am 02.12.2000 bzw. 04.12.2021

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Cochem über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 20.11.2000 und 29.11.2021

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2,0 Stpl.
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	1,5 Stpl. das Ergebnis ist aufzurunden
1.3	Ferienwohnungen	1,0 Stpl. je Wohnung
1.4	Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5	Pflegeheime, Altenwohnheime	1,0 Stpl. je 6 Betten
2.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten	
2.1	Gaststätten, Cafes	1,0 Stpl. je 9 qm Gastraum
2.2	Lokale ohne oder mit wenigen Sitzplätzen, wie z.B. Discotheken	1,0 Stellplätze je 6 qm Gastraum
2.3	Spielhallen	1,0 Stpl. je 15 qm Nutzfläche des Aufstellraumes, mind. 3 Stpl.
2.4	Hotels und Pensionen etc. (Für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 2.1 oder 2.2; in diesen Fällen jedoch nur zu 50 %)	1,0 Stpl. je 2 Betten
3.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
3.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1,0 Stpl. je 35 qm Nutzfläche
3.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1,0 Stpl. je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Bemerkungen:

Die Richtzahlen sind ab dem rechnerischen Wert von 0,5 aufzurunden.